
Betriebsordnung für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 01. Allgemeines | |
| 02. Verhaltensregeln auf dem
Werksgelände | |
| 03. Werkverkehr | |
| 04. Bau- und Montagearbeiten | |
| 05. Maschinen, Werkzeuge, Geräte | |
| 06. Einsatz von Gefahrstoffen | |
| | 07. Brandschutz |
| | 08. Umweltschutz |
| | 09. Verhalten im Gefahrenfall |
| | 10. Wichtige Ansprechpartner und
Telefonnummern |
| | 11. Übersichtskarte Salzgitter |
| | 12. Bestätigung der Kenntnisnahme durch
Fremdfirmen/Subunternehmen |

Interner Ansprechpartner/Koordinator:

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ansprechpartner/Koordinator ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/Arbeiten auf dem MAN-Werksgelände. Der Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und Abteilungen.

Soweit es für die Arbeitssicherheit erforderlich ist, hat er Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu befolgen - sie dienen Ihrer und unserer Sicherheit.

1. Allgemeines

- 1.1 Bei MAN Truck & Bus AG wird größter Wert auf **Arbeits-** und **Umweltschutz** gelegt. Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist MAN Truck & Bus verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in der § DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten, aber auch nachfolgende Fremdfirmenmitarbeiter, die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

Den Anweisungen des Werkschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

Für Fremdfirmenangehörige, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss jederzeit ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der in der Lage ist, Hinweise zu übersetzen.

Beschädigungen jeglicher Art an MAN-Eigentum sind unverzüglich dem MAN-Koordinator, bei dessen Abwesenheit dem Werkschutz, zu melden.

2. Verhaltensregeln auf dem Werksgelände

- 2.1 **Werkszutritt für Fremdfirmenmitarbeiter**
Fremdfirmenmitarbeiter, die erstmalig bei uns eingesetzt werden, sind spätestens am Vortag ihres Einsatzes entweder durch einen bekannten Mitarbeiter der Fremdfirma oder den MAN-Projektkoordinator beim Werkschutz am Haupteingang anzumelden. Zum Eintrag in das Fremdfirmenbuch hat der Mitarbeiter einen Lichtbildausweis vorzulegen. Der Mitarbeiter ist nach Registrierung durch seinen Auftraggeber beim Werkschutz abzuholen.

Sollte der Mitarbeiter nicht angemeldet worden sein und ist der zuständige Koordinator nicht erreichbar, wird kein Zutritt gewährt.

Nach Ende der Tätigkeiten hat sich der Mitarbeiter beim Werkschutz wieder abzumelden.

Das Personal darf das Werksgelände nur mit einem von MAN Truck & Bus ausgestellten **Ausweis** betreten. Daher müssen sich alle Personen, die bei MAN Truck & Bus eingesetzt werden, zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Pforte melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.

Eine Liste über die im Fahrzeug transportierten Werkzeuge und sonstigen Arbeitsmaterialien ist mitzuführen und auf Verlangen des Werkschutzes, zu Kontrollzwecken, vorzuzeigen.

2.2 Geheimhaltung

Über alle Vorgänge der MAN Truck & Bus AG und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber **Geheimhaltung** zu bewahren. Auf dem Betriebsgelände ist **Fotografieren und Filmen** nicht erlaubt.

2.3 Verbot von Alkohol und Rauschmitteln

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge **Alkoholgenusses** oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, ist der Zutritt zum Werksgelände nicht erlaubt, bzw. müssen ihre Arbeit einstellen.

2.4 Aufenthaltsverbot

Der **Auftragnehmer unterrichtet** seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

2.5 Rauchen

Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumlichkeiten der MAN Truck & Bus nicht erlaubt.

Zum Rauchen sind die in den Hallen befindlichen Raucherinseln und im Außenbereich die gekennzeichneten Raucherbereiche mit Aschenbecher aufzusuchen.

3. Werkverkehr

3.1 Verkehrsordnung

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen das Werksgelände nicht befahren.

3.2 Verkehrssicherheit

Kraftfahrzeuge und Fahrräder von Fremdfirmen, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, müssen verkehrssicher sein.

Aus Gründen des Eigentumsnachweises sind diese mit einem gut sichtbaren Firmenschild kenntlich zu machen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den Ihnen zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Die Einfahrgenehmigung ist von außen gut sichtbar zu hinterlegen.

3.3 Fahrzeuge im Hallenbereich

Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge in den Hallen eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein.

Das Befahren der Werkhallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Das Parken in den Hallen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, elektrische Einrichtungen sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets zu-gänglich sein.

3.4 Hebebühnen

Hebebühnen müssen mit beiliegendem Formular (**siehe Formular Hebebühnen**) auf dem Betriebsgelände gut sichtbar gekennzeichnet werden. Das Formular ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durch den MAN-Koordinator beim Werkschutz rechtzeitig zu hinterlegen. Bei Anmeldung am Werkstor wird der beauftragten Firma das Formular ausgehändigt. Liegt das Formular nicht vor, kann die Hebebühne

nicht auf das Werksgelände gebracht werden.

Hebebühnen dürfen nur mit eingeschaltetem Hupsignal gefahren werden.

Hebebühnen dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Koordinator bzw. Segmentleiter aufgestellt werden.

3.5 Baucontainer/Baubuden

Sollen Baucontainer aufgestellt oder Baubuden errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen.

3.6 Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

4. Bau- und Montagearbeiten

4.1 Allgemeines

Zum Nachweis der Zusammenarbeit und zur Unterrichtung über gegenseitige Gefährdungen sind vor Beginn der Arbeiten alle notwendigen Maßnahmen zwischen Auftragnehmer und MAN-Koordinator abzustimmen. Diese sind zu dokumentieren und zu unterschreiben (**siehe Formular Baustellen und Montageaufsicht**).

4.3 Baustellen-/und Montageabsicherung

An der Bau-/Montagestelle ist ein Schild anzubringen, auf dem neben der Firmenanschrift auch Name und Telefonnummer des Baustellen-/Montageleiters und ggf. des Sicherheitskoordinators aufgeführt sind.

Der Baustellen- / Montageleiter hat vor und während der Arbeiten dafür zu sorgen, dass die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

Sein Aufgabenumfang schließt insbesondere folgende Punkte ein:

- Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern.
- Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen muss die Baustelle durch geeignete Maßnahmen abgesichert sein. Die Abteilung Werkschutz / die Abteilung Sicherheit und die Abteilung Brandschutz sind über diese Arbeiten zu informieren.

- Bei Arbeiten über Arbeitsplätzen und Verkehrsflächen (Wege, Eingänge) sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe, Werkzeuge usw. Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend abzusichern; das gilt insbesondere für Arbeiten an der Dachverglasung.
 - Bei der Herstellung von Deckendurchbrüchen ist darauf zu achten, dass die darunter liegenden Ebenen gesichert werden.
- 4.5 **Elektrische Anlagen / Baustromverteiler**
Versorgungsleitungen auf Bau- und Montagearbeitsplätzen sowie bei im Freien aufgestellten Baustellencontainern sind so zu verlegen, dass durch äußere Einflüsse keine Schäden entstehen.
Auf Bau- und Montagestellen dürfen elektrische Betriebsmittel grundsätzlich nur über Baustromverteiler mit Fehlerstromschutzschalter angeschlossen werden.
Bei Kleinbaustellen ist es zulässig, vorgeschaltete Fehlerstromschutzschalter zu verwenden.
- 4.6 **Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Anlagen und Betriebsmittel**
Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das **Abschalten des Stromes** oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden (**siehe Formular Freischaltschein**). Rücksprache mit dem Koordinator ist erforderlich.

Sind elektrische Anschlüsse am Werks-netz erforderlich, ist dies über den Koordinator zu veranlassen.
- 4.7 **Ordnung am Arbeitsplatz**
Der Auftragnehmer hat den Arbeitsplatz/ die Baustelle in Ordnung zu halten und den Sicherheitsvorschriften entsprechend abzusichern.
Sie sind täglich nach Beendigung der Arbeit so zu hinterlassen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge und anderes behindert oder gefährdet wird. Ein- und Ausgänge sowie Zugänge zu Fernmeldeeinrichtungen, elektrischen Betriebsräumen und Anlagen dürfen in keinem Fall verstellt werden.
- 4.8 **Hochgelegene Arbeitsplätze**
Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem MAN-Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.
Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.
Arbeiten auf Hallendächern dürfen nur mit der entsprechenden Genehmigung des AG durchgeführt werden.
- 4.9 **Tiefbauarbeiten**
Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren (**siehe Formular Laufzettel für Schacharbeiten**).
- 4.10 **Absicherung von Öffnungen**
Luken, Treppenöffnungen und sonstige gefährliche Vertiefungen und Öffnungen auf Wegen, in Fußböden und an anderen Stellen sind zur Vermeidung von Absturzunfällen mit Abdeckungen oder Umwehungen zu sichern.
- 4.11 **Alleinarbeit**
Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 4.12 **Physikalische Einwirkungen**
Die Lärm-, Schwingungs- und Strahlenemissionen beim Einsatz von Maschinen/Anlagen sind grundsätzlich entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten.
Treten bei den Arbeiten **Lärm- und schwingungsintensive Belästigungen** auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten

geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Koordinator).

4.13 Sauberkeit

Nach **Beendigung der Arbeiten** ist der Koordinator zu informieren. Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.

5. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

5.1 Grundsatz

Grundsätzlich überlässt MAN Truck & Bus dem Auftragnehmer **keine technische Arbeitsmittel** zur Benutzung.

Der Auftragnehmer hatte, alle für seine Arbeitsaufgabe notwendigen Betriebsmittel selbst mit zu bringen.

5.2 Bedienung und Benutzung von Anlagen und Betriebsmitteln des AG

Die Bedienung von Schaltanlagen, der Zutritt zu sowie der Eingriff in Betriebsanlagen ohne Genehmigung sind für Fremdfirmenangehörige verboten.

Sofern diese Eingriffe für die Arbeiten erforderlich sind, muss der AN eine Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung, über den MAN-Koordinator des AG, herbeiführen.

Alle Maschinen, Fahrzeuge, oder Anlagen, wie z.B. Krane, Gabelstapler, Anhänger, Aufzüge sowie Spezialgeräte dürfen von Fremdfirmenangehörigen nur in notwendigen Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Betriebsleitung/Fachabteilung des AG benutzt werden. Die erforderliche Qualifikation der Fremdfirmenangehörigen ist dem AG nachzuweisen. Darüber hinaus ist eine Einweisung mit dem Verantwortlichen vor Ort des AG zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren.

5.3 Betriebsmittel-Sicherheit

Die bei MAN Truck & Bus eingesetzten Betriebsmittel (z.B. Maschinen, Anlagen, Geräte, Betriebseinrichtungen, Werkzeuge usw.), müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer dürfen nur die

Betriebsmittel verwenden, für deren Anwendung sie qualifiziert und ausreichend eingewiesen sind.

5.4 Prüffristen

Durch die Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass alle prüfpflichtigen Betriebsmittel auf der Baustelle die Prüffrist nicht überschreiten. Die Betriebsmittel müssen vor ihrer Benutzung auf einen ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Schadhafte Betriebsmittel dürfen nicht verwendet werden.

5.5 Transporteinrichtungen

Werden Transporteinrichtungen, Hebezeuge, Leitern, Gerüste und sonstige Einrichtungen von Arbeitsgruppen verschiedener AN gemeinsam benutzt, so ist der Aufsteller für den sicheren Aufbau und die ordnungsgemäße Instandhaltung verantwortlich, ohne dass die weiteren AN von Ihren sonstigen Pflichten entbunden werden.

5.6 Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen dürfen grundsätzlich weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.

6. Einsatz von Gefahrstoffen

6.1 Allgemeines

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten.

Der AN gewährleistet, dass er und seine Nachunternehmer über die für die auszuführenden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Der AN stellt sicher, dass keine Stoffe, Zubereitungen oder Produkte eingeführt oder verwendet werden, für die Herstellungs- und Verwendungsverbote nach europäischem und nationalem Recht existieren.

Darüber hinaus darf der AN, mit Ausnahme von Ottokraftstoff, auch Stoffe und Zubereitungen mit folgenden gefährlichen Eigenschaften nicht einführen oder verwenden:

Gefährliche Eigenschaft	Piktogramm	Gefahrenhinweise
Krebserzeugend		-Kann Krebs erzeugen -Kann Krebs Einatmen erzeugen
Erbgutverändernd		-Kann genetische Defekte erzeugen
Fortpflanzungsgefährdend		-Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen -Kann das Kind im Mutterleib schädigen. bzw in Kombination
Akut toxisch		-Giftig bei Einatmen, giftig bei Hautkontakt, giftig bei Verschlucken -Lebensgefahr bei Einatmen -Lebensgefahr bei Hautkontakt -Lebensgefahr bei Verschlucken

6.2 Freigabe
Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen sowie Gefährdungsbeurteilungen Gefahrstoffe sind zur Einsichtnahme über den MAN-Koordinator der Arbeitssicherheit vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Gefahrstoffausschuss dürfen Arbeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden (**siehe Formular Auflistung Gefahrstoffe**).

Die Freigabe Sicherheitsdatenblätter sowie Gefährdungsbeurteilung ist während der gesamten Zeit der Verwendung durch die Fremdfirma vor Ort vorzuhalten.

6.3 Verwendung
Es ist auch sicherzustellen, dass MAN Truck & Bus -Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube sind an der Entstehungsstelle

abzusaugen oder zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass die abgesaugte Luft andere Personen oder die Umwelt nicht gefährdet. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

6.4 Lagerung von Gefahrstoffen
Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht an Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung von Menschen führen kann. Hierzu zählen insbesondere Verkehrswege wie Treppenträume, Flure, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge und Durchfahrten. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur in dafür vorgesehenen, besonderen Einrichtungen gelagert werden. So dürfen brennbare Flüssigkeiten in Arbeitsräumen nur in Sicherheitsschränken gelagert werden. Das Bereitstellen von Gefahrstoffen ist in Arbeitsräumen auf die Tagesverbrauchsmenge zu beschränken.

6.5 Druckgasbehälter
Von Gasen unter Druck kann eine erhöhte Gefährdung ausgehen. Das Bereitstellen, Entleeren, Lagern und das innerbetriebliche Transportieren von Druckgasbehältern, hat daher in sicherer Art und Weise zu erfolgen. Hierzu gehört, dass Druckgasbehälter senkrecht aufzustellen, gegen Umfallen zu sichern und vor unzulässiger Erwärmung zu schützen sind.

Der Transport hat mit geschlossenem Ventil und aufgesetzter Schutzkappe (d. h. angeschlossenen Armaturen) mittels geeigneter Transportvorrichtungen (z. B. Flaschentransportwagen) zu erfolgen. Bei der Lagerung ist immer eine ausreichende Be- und Entlüftung vorzusehen. Bei Lagern im Freien ist dies üblicherweise gegeben.

6.6 Verhalten beim Auslaufen/Verschütten
Tropf- und Leckage Mengen, z.B. in Form von Kühlschmiermitteln und Ölen an Maschinen/Anlagen, sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und entsprechend der Kennzeichnung zu entsorgen. Sollte die Gefahr bestehen, dass Gefahrstoffe in die Umwelt gelangen, ist unverzüglich der Werkschutz und der Umweltschutz zu informieren

7. Brandschutz

7.1 Feuerarbeiten / Schweißen / Schneiden / Schleifen usw.

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über den Koordinator eingeholt werden (**siehe Formular Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten**).

Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten besitzen.

7.2 Tätigkeiten mit brennbaren Gasen, Flüssigkeiten und Stäuben

Können bei der Durchführung von Arbeiten explosionsfähige Gemische – und somit explosionsgefährdete Bereiche - entstehen, ist dies dem MAN-Koordinator zu melden.

7.3 Lagerung von brennbarem Material

Die Lagerung von brennbarem Material in den Hallen muss auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Brennbare feste Stoffe dürfen daher innerhalb der Gebäude nur in der Menge bereitgestellt werden, wie sie zum Fortgang der Arbeiten benötigt werden (maximal Tagesbedarf). Einer Lagerung brennbarer Materialien außerhalb der Gebäude ist Vorrang einzuräumen. Außerhalb von Gebäuden muss bei der Lagerung von brennbaren Materialien zu Außenwänden ohne Öffnungen ein Mindestabstand von 5 m, zu Außenwänden mit Öffnung ein Mindestabstand von 10 m, eingehalten werden. Gelagertes Material ist mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu kennzeichnen.

Einzelheiten sind mit dem MAN-Koordinator abzustimmen.

8. Umweltschutz

8.1 Allgemeines

Umweltschutz in unserem Werk ist fester Bestandteil im täglichen Arbeitsprozess. Für alle Fremdfirmen bedeutet das, dass sie die MAN-Umweltstandards einhalten müssen,

d. h. unsere Umweltpolitik kennen und danach handeln.

Für Schäden, die der MAN durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

8.2 Abfälle

Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial, ist vom Auftragnehmer ordnungsgemäß auf seine Kosten, entsprechend den Satzungen der zuständigen Kommune, zu entsorgen.

Besonders überwachungspflichtiger Abfall ist ebenfalls zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu erbringen. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer. (Siehe Formular Abfall- und Restentsorgung auf Baustellen).

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

8.3 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten.

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

9. Verhalten im Notfall

9.1 Notruf

Der Notruf erfolgt intern über die Telefonnummer 1433 oder 112.

Alle Gebäude und Straßen haben eine interne Bezeichnung. Die Hallen sind innerhalb in Felder unterteilt, die Bezeichnungen befinden sich an den Hallenpfeilern. Auch die Tore haben eine interne Nummer, die sich innen bzw. außen oberhalb des Tores befinden.

Weiterhin sind in den Gebäuden Rettungsiseln vorhanden, an denen nicht nur Erste-Hilfe Materialien und Brandschutzmittel vorhanden sind, sondern auch ein Notruftelefon.

Erkundigen sie sich bei Arbeitsbeginn über die Ortsbezeichnung ihres Einsatzortes und informieren sie Ihre Mitarbeiter darüber. Bei einem Notfall wird diese Ortsangabe als Orientierungshilfe für Rettungsdienst und Feuerwehr benötigt!

9.2 Verhalten bei Unfall

Bei Unfällen steht unser werkärztlicher Dienst zur Verfügung. Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

9.3 Brand und Katastrophenalarm

Im Gefahrenfall ist den Hinweisen, die in allen Gebäuden angebrachten Flucht- und Rettungsplänen, nachzukommen.

Bei Alarmierung sind die Hallen umgehend zu verlassen und der nächstliegende Sammelplatz aufzusuchen.

**10. Wichtige Ansprechpartner und Telefonnummern Truck & Bus AG
Werk Salzgitter**

Ansprechpartner/Koordinator bei MAN Truck & Bus AG für diesen Auftrag ist

Frau/Herr [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Abt. Text Tel. Text

Bitte melden Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei diesem Koordinator.

Wichtige Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen:

		Komponentenwerk SZ	Logistik Center
Notruf	Unfall	+49 5341-28 +1433	+49 5341-28 +1433
	Feuer	+49 5341-28 +112	+49 5341-8660 + 112
Dienstleistungen/Werksdienste		+49 5341-28 +1455	+49 5341-8660 + 4444
Elektrische Einrichtungen		+49 5341-28 +2000	+49 5341-8660 + 4444
Heizung, Klima, Sanitär		+49 5341-28 +2000	+49 5341-8660 + 4444
Umweltschutz		+49 5341-28 +1461	+49 5341-28 +1461
Arbeitssicherheit		+49 5341-28 +1597	+49 5341-28 +1597
Werksärztlicher Dienst		+49 5341-28 +1588	+49 5341-28 +1588
Werkschutz		+49 5341-28 +1466	+49 5341-8660 + 4999
Stellv. Koordinator		+49 5341-28 +	+49 5341-8660 +

11. Übersichtskarte Salzgitter



12. Bestätigung der Kenntnisnahme durch Fremdfirmen/Subunternehmen

Der Auftragnehmer Klicken Sie hier, um Text einzugeben. vertreten durch Frau/Herrn Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

hat die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den Ansprechpartner/Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem MAN-Koordinator wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen und Maßnahmen zu deren Abwehr festgelegt.

Die **Checkliste „Baustellen- u. Montageaufsicht“** ist vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzusprechen und zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Subunternehmen

- Über die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** unterrichtet sind;
- seine Mitarbeiter entspr. § 7 DGUV Vorschrift 1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG und für elektrontechnische Tätigkeiten entspr. DGUV Vorschrift und VDE 105 Teil 100 unterwiesen sind;
- sein Personal mit der erforderlichen **Persönlichen Schutzausrüstung** ausgerüstet ist;
- für Einsätze mit **besonderer Befähigung** (z. B. Transport-, Kran- oder Maschineneinsatz) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden (§ 13 ArbZG)
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht §3 DGUV Vorschrift 38.

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden. DGUV Vorschrift 1

Datum:

Unterschrift:
Ansprechpartner – Fremdfirma

1 Original für Koordinator
1 Kopie für Fremdfirma

MAN Truck & Bus SE
Werk Salzgitter